

Statuen Verein

Gemeinsam gegen
HOMOPHOBIE
IM SPORT

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- Name und Sitz
- Zweck

Mitgliedschaft

- Eintritt
- Rechte und Pflichten
- Austritt
- Ausschluss

Mittel

Organisation

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Arbeitsgruppen

Haftung

Auflösung

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

Name	Unter dem Namen Gemeinsam gegen Homophobie im Sport besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Sitz	Der Sitz des Vereins ist Bern.

1.2 Zweck

Zweck des Vereins	<p>Der Verein hat die Sensibilisierung und Aufklärung über Homophobie und LGBTIQ Diskriminierung sowie Diskriminierungsformen im Allgemeinen und deren Bekämpfung in der Gesellschaft, speziell im Sport zum Zweck.</p> <p>Er unterstützt und veranstaltet Bildungsveranstaltungen für Fans, Vereine und Sportinteressierte, z.B. Diskussionsveranstaltungen, Lesungen, Workshops, Vorträge, Seminare.</p> <p>Die Erarbeitung und Bereitstellung von Aufklärungsmaterialien, wie z.B. Broschüren und Flyer.</p> <p>Sensibilisierung durch aktive Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch Pressemitteilungen, Interviews.</p> <p>Präsenz bei Veranstaltungen und Informationsständen.</p> <p>Wir pflegen Kontakte zu in- und ausländischen Organisationen, Vereinen und Verbänden.</p>
Neutralität	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Kommerzielle Zwecke	Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2 Mitgliedschaft

Mitgliedschaft	Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Anliegen des Vereins identifiziert und die Erklärung gegen Diskriminierung unterschreibt.
Mitgliederkategorien	<ul style="list-style-type: none">• Einzelmitglieder• Kollektivmitglieder (Vereine, Verbände und Fangruppen)• Gönner

2.1 Eintritt

Beitrittsgesuch	Beitrittsgesuche sind zusammen mit der unterschriebenen Erklärung gegen Diskriminierung schriftlich an den Vorstand anzumelden.
Aufnahme	Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand provisorisch.

Die Hauptversammlung bestätigt die definitive Aufnahme mit einfachem Mehrheitsbeschluss, eine Ablehnung muss begründet werden.

Ablehnung Ein Beitrittsgesuch darf nicht wegen der Nationalität, der Religion, der Hautfarbe, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung des Gesuchstellers abgelehnt werden.

2.2 Rechte & Pflichten

Rechte Die Mitglieder haben unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten das Recht:

- An Vereinsversammlungen und Sitzungen teilzunehmen und dort ihre statutarischen Rechte auszuüben, sowie Traktanden zu beantragen;
- An Vereinsbeschlüssen beteiligt zu werden;
- Arbeitsgruppen beizutreten;
- Über alle Vereinsangelegenheiten in geeigneter Weise orientiert zu werden;
- Alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Pflichten Die Mitglieder verpflichten sich zu folgenden Pflichten gegenüber dem Verein:

- Sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten;
- Den Vereinsbetrieb nicht unnötig zu behindern und insbesondere ihre statutarischen Rechte nicht zu missbrauchen;
- Die Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- Den Verein schadlos zu halten;
- Alle anderen Pflichten, die sich aus den Statuten oder den statutengemässen Beschlüssen ergeben zu erfüllen;

2.3 Austritt

Zeitpunkt Ein Mitglied kann jederzeit unter Wahrung einer einmonatigen Bedenk Frist aus dem Verein austreten.

Erfolgt kein Widerruf, erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Frist.

Schriftlichkeit Austritte haben schriftlich mit Unterschrift an den Vorstand zu erfolgen.

Verpflichtungen Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort fällig. Rückerstattungen von einbezahlten Spenden usw. werden nicht getätigt.

Ausnahmen Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen.

2.4 Ausschluss

Ausschluss Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn andere Massnahmen keine Wirkung gezeigt haben.

Wichtige Gründe Wenn wichtige Gründe vorliegen kann die Vereinsversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen.

	Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder Kraft seiner mitgliedschaftlichen Rechte Entscheidungsprozesse mutwillig und übermässig blockiert oder erschwert.
Anhörungsrecht	Das auszuschliessende Mitglied ist vorgängig in geeigneter Weise anzuhören. Ihm steht für die Abstimmung über seinen Ausschluss kein Stimmrecht zu.
Definitiver Ausschuss	Die Vereinsversammlung fasst den Beschluss auf Ausschluss eines Mitglieds mit mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

3 Mittel

Einnahmen	Die Einnahmequellen des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die von der Vereinsversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge. • Subventionen; • Sammlungen/Schenkungen; • Sponsoring; • Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Vereinswirtschaft, Mitgliederbeiträge
Mitgliederbeiträge	Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich an der Hauptversammlung festgelegt.

4 Organisation

Organe	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Hauptversammlung • Der Vorstand • Arbeitsgruppen
--------	---

4.1 Hauptversammlung (HV)

Reguläre HV	Jährlich findet eine Hauptversammlung statt.
Ausserordentliche HV	Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
Einladung	Die Einladung hat schriftlich unter Angaben der Traktanden unter mindesten 4 Wochen im Voraus zu erfolgen.
Zuständigkeiten der HV	In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen: <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls • Genehmigung der Jahresrechnung • Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen • Festsetzen des Budgets • Festsetzen der Mitgliederbeiträge • Wahl des Vorstandes • Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder • Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern • Beschlussfassung über Statutenänderungen

Protokoll	Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.
Stimm- und Wahlrecht	An der Hauptversammlung haben Einzel- und Kollektivmitglieder Stimmrecht. Jede anwesende Person kann nur eine Stimme abgeben. Gönner haben an der Versammlung kein Stimmrecht
Stimmübertragung	Das Stimm- und Wahlrecht kann nicht übertragen werden.
Revisoren	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren.
Aufgaben Revisoren	Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet der Hauptversammlung Bericht.
Amtsduer Revisoren	Die Amtsduer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

4.2 Vorstand

Zusammensetzung	Der Vorstand setzt sich mindestens wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Kassier • Sekretär • Vertreter AG Breitensport • Vertreter AG Fans
Erweiterung	Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden
Aufgaben	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er besorgt die laufenden Geschäfte im Sinne des Vereins. Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Quartal.
Vorstandstätigkeit	Jedes Vorstandsmitglied ist ehrenamtlich tätig und hat keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Ausgenommen sind finanzielle Ausgaben zugunsten des Vereins.
Amtsduer Vorstand	Die Amtsduer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Rücktritt	Ein Rücktritt aus dem Vorstand kann unter einer Bedenk Frist auf die nächste Hauptversammlung erfolgen. Der Rücktritt muss schriftlich und mit Unterschrift an den Vorstand erfolgen.

4.3 Arbeitsgruppen (AG)

Einsetzung	Die Arbeitsgruppen werden durch Hauptversammlung bestimmt.
Teilnehmer	Alle Arbeitsgruppen stehen allen Mitgliedern offen. Mitglieder können in mehreren Arbeitsgruppen tätig sein.
Ständige Arbeitsgruppen	Ständige Arbeitsgruppen sind die <ul style="list-style-type: none"> • AG Breitensport • AG Fans
Aufgaben	Die Arbeitsgruppen bearbeiten die durch den die Hauptversammlung übertragenen Aufgaben.
Grösse	Die Grösse der Arbeitsgruppen bestimmt sich nach deren Aufgaben. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selber.

Vertretung im Vorstand	Die Arbeitsgruppen sind im Vorstand vertreten.
Weitere Arbeitsgruppen	Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Arbeitsgruppen einsetzen. Diese müssen durch die Hauptversammlung bestätigt werden.
Protokoll	Sitzungen der Arbeitsgruppen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist innert sieben Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

5. Haftung

Vereinsvermögen	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Persönliche Haftung	Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von den Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Gegenüber Mitgliedern	Im Weiteren lehnt der Verein jede Haftung für Schäden, welche seine Mitglieder an Aktivitäten des Vereins widerfahren, ab. Der Verein kann für Kosten, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines Mitgliedes entstehen, auf das Mitglied Rückgriff nehmen.

6. Auflösung

Auflösung des Vereins	Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung und mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Nachlass	Das ganze Vereinsguthaben ist an eine antihomophobe Organisation zu überwiesen.

7. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Juni 2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern am 28. Juni 2019

Der Präsident

Der Protokollführer

Simon Weber

Jérôme Stöckli